

04.06.86

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und Ländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1985.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1985 festgestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind.

1

04.06.86

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

14 (44) - 531 00 - En 53/86

Bonn, den 4. Juni 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung, Vorblatt und einer Anlage.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Achtundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 1986

Aufgrund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und aufgrund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1985

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1985 betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1.523.764.000 DM
in Berlin	<u>304.746.000 DM</u>
insgesamt	1.828.510.000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	761.882.000 DM
in Berlin	<u>182.848.000 DM</u>
insgesamt	944.730.000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	236.343.000 DM
Bayern	155.268.000 DM
Baden-Württemberg	131.068.000 DM
Niedersachsen	102.041.000 DM
Hessen	78.344.000 DM
Rheinland-Pfalz	51.268.000 DM
Schleswig-Holstein	37.024.000 DM
im Saarland	14.850.000 DM
in Hamburg	22.465.000 DM
Bremen	9.397.000 DM
Berlin	<u>45.712.000 DM</u>
insgesamt	883.780.000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	290.852.000 DM
Bayern	98.685.000 DM
Hessen	48.414.000 DM
Rheinland-Pfalz	373.740.000 DM
Hamburg	4.378.000 DM
Berlin	<u>259.034.000 DM</u>
insgesamt	1.075.103.000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	73.315.000 DM
Niedersachsen	19.001.000 DM
Schleswig-Holstein	29.511.000 DM
Saarland	4.636.000 DM
Bremen	<u>3.910.000 DM</u>
insgesamt	130.373.000 DM

- 3 -

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

1986

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die Länder ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1985 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1985 erfolgt durch diese vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

a) Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1985 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlußzahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

b) Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel in der üblichen Fassung.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

(Abrechnung für das Rechnungsjahr 1985) - Beträge in 1 000 DM -

Anlage

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Niedersachsen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin	Insgesamt
--	---------------------	--------	-------------------	---------------	--------	-----------------	--------------------	----------	---------	--------	----------	--------	-----------

I. Einwohner am 30.06.1985 in 1 000 1) 16.684,4 10.961,0 9.252,6 7.203,5 5.530,6 3.619,2 2.613,7 1.048,3 1.585,9 663,4 59.162,6 1.852,7 61.015,3

II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 1985 527.195 253.953 57.753 83.040 126.758 425.008 7.513 10.214 26.843 5.487 1.523.764 304.746 1.828.510

III. Die Länder tragen
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins) 214.858 141.153 119.153 92.765 71.222 46.607 33.658 13.500 20.423 8.543 761.882²⁾⁴⁾ --- 761.882
b) von den Aufwendungen Berlins 21.485 14.115 11.915 9.276 7.122 4.661 3.366 1.350 2.042 854 76.186³⁾⁴⁾ 15.712⁴⁾ 121.898
c) zusammen 236.343 155.268 131.068 102.041 78.344 51.268 37.024 14.850 22.465 9.397 838.068 45.712 883.780

IV. Nach § 172 Abs. 2 BGG v. Bund zu erstatten (+) (II abzgl. III c), v.d. Ländern a.d. Bund abzuführen (-) (III c abzgl. II) +290.852 +98.685 -73.315 -19.001 +48.414 +373.740 -29.511 -4.636 +4.378 -3.910 +685.696 +259.034 +944.730¹

V. Zahlungen des Bundes an die Länder (+) und der Länder an den Bund (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnungen im Rechnungsjahr 1985 +290.851 +98.683 -73.312 -19.006 +48.408 +373.734 -29.511 -4.636 +4.379 -3.910 +685.680 +259.034 +944.714

VI. Verbleiben zu zahlen vom Bund an die Länder (+) und von den Ländern an den Bund (-) + 1 + 2 - 3 - 5 + 6 + 6 - 1 ± 0 + 16 ± 0 + 16

- 1) Mittelung des Statistischen Bundesamtes
 2) 12,877763 DM je Einwohner
 3) 1,287739 DM je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	von den Aufwendungen		insgesamt
	Berlin	der übrigen Länder	
Der Bund trägt			
Die Länder (außer Berlin) tragen	60 % = 182.847.600	50 % = 761.882.000	944.729.600
Berlin trägt	25 % = 76.186.500	50 % = 761.882.000	838.068.500
	15 % = 45.711.900	...	45.711.900
Zusammen	100 % = 304.746.000	100 % = 1.523.764.000	1.828.510.000
- Rundung in 1.000 -			
Der Bund trägt			
Die Länder (außer Berlin) tragen	60 % = 182.848	50 % = 761.882	944.730
Berlin trägt	25 % = 76.186	50 % = 761.882	838.068
	15 % = 45.712	...	45.712
Zusammen	100 % = 304.746	100 % = 1.523.764	1.828.510

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 567. Sitzung am 11. Juli 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.